

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

17.06.2020

Dringliche Motion von Stephan Iten und Emanuel Eugster betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Mai 2020 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Emanuel Eugster (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2020/159, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gastgewerbe die Gebühren für die Aussen- beziehungsweise Boulevardcafés auf öffentlichem Grund für dieses und nächstes Jahr zu erlassen. Jenen, die den Betrag für das Jahr 2020 bereits einbezahlt haben, soll dieser unkompliziert zurückerstattet werden.

Begründung:

Das Gastgewerbe ist vom Bundesratsentscheid wegen der Corona-Krise massiv betroffen und leidet stark unter den Umsatzeinbussen. Obwohl am 11. Mai 2020 die Restaurants wieder öffnen dürfen, können die Umsatzeinbussen kaum je wieder aufgeholt werden. Auch die Abstandsregeln, welche vom Bundesrat gefordert werden, stellen die Gastronomiebetriebe vor enorme Herausforderungen: Sie können viel weniger Gäste bedienen, wahrscheinlich nur noch rund die Hälfte. Die Betriebe können ihr vor-Corona-Umsatzniveau für viele Monate nicht erreichen. Der Gebührenerlass für Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund würde in dieser schwierigen Situation wenigstens eine kleine finanzielle Entlastung bieten. Die Stadt Zürich hingegen würde der Erlass dieser Gebühren nicht stark strapazieren.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 wurde die Motion dringlich erklärt. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert einem Monat nach der Dringlicherklärung zu stellen.

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Gemäss Art. 13 Abs. 3 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.210) ist für die konkrete Festsetzung von Benutzungsgebühren öffentlicher Grund und somit auch für einen möglichen Erlass dieser Gebühren der Stadtrat und nicht der Gemeinderat zuständig, weshalb vorliegendes Anliegen nicht motionabel ist.

Aber auch inhaltlich kann dem Anliegen der Motion nur teilweise gefolgt werden:

Für die Sommersaison von Boulevardcafés (1. März bis 31. Oktober) werden jeweils generell von acht lediglich sechs Monate der Benutzungsgebühren öffentlicher Grund verrechnet (vgl. Art. 3 lit. f Ziff. 6 Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung, AS 551.214).

Für die diesjährige Sommersaison hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 340/2020 das Sicherheitsdepartement und die für den Vollzug zuständige Stadtpolizei nun zusätzlich beauftragt, die für die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Grunds festgelegten Gebühren im Umfang der aufgrund der Corona-Pandemie verbotsbedingten Nutzungseinschränkung herabzusetzen. Gestützt darauf hat das Sicherheitsdepartement auf die Benutzungsgebühren für die Boulevardflächen für die Monate April und Mai 2020 zu 100 Prozent verzichtet. Zudem hat der Stadtrat für die drei darauffolgenden Monate Juni bis August 2020 in der Zwischenzeit einen

weiteren Gebührenerlass von 50 Prozent gewährt (vgl. STRB Nr. 520/2020), da nach der Wiedereröffnung der Gastgewerbebetriebe per 11. Mai 2020 und schrittweisen Lockerung gewisse Einschränkungen noch länger gelten (z. B. Umsetzung von Schutzkonzepten und Distanzregeln). Darüber hinaus hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements den Wirtinnen und Wirten aufgrund der Corona bedingten Notlage erlaubt, ihren Aussenbereich auf öffentlichem Grund, wo örtlich möglich, kostenlos maximal bis Ende Oktober 2020 zu erweitern, damit die gleiche Anzahl Gäste auf der Boulevardcaféfläche bewirtet werden können wie ohne Distanzregeln (vgl. Medienmitteilung «Stadt gewährt Erweiterung der Aussenfläche von Restaurants» vom 6. Mai 2020).

Ein noch weitergehender Gebührenerlass für die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Grunds bei den Boulevardcafés wäre eine willkürliche Besserstellung und Ungleichbehandlung gegenüber Wirtinnen und Wirten, die über keine städtischen Boulevardcaféflächen verfügen und beispielsweise nur Innenwirtschaften oder Aussenwirtschaften auf Privatgrund betreiben, den sie bezahlen müssen. Es wäre auch eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen gewerblichen Nutzungen des öffentlichen Grunds.

Schliesslich würde ein solch lang andauernder Gebührenverzicht von zwei vollen Jahren auch zu beträchtlichen Einnahmenausfällen für die Stadtkasse führen, die aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen der Corona-Pandemie bereits in vielen anderen Bereichen erhebliche Ausfälle zu verzeichnen hat.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti